

## **Sonstige News**

### **Wertgrenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) angehoben.**

Mit Wirkung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2019 beginnen, wurde der Grenzbetrag für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern auf € 800,00 erhöht. Ist der Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt, ist dieser Grenzbetrag netto zu verstehen. Bei mangelndem Vorsteuerabzug versteht sich der Grenzbetrag brutto (inkl. Umsatzsteuer).

### **Tätigkeiten der Vertretungsärzte gilt als freiberufliche Tätigkeit**

Gemäß § 47 a Abs 4 Ärztekammergesetz wurden die Vertretungsärzte in den Katalog der Freiberufler i.S.d. § 22 Z1 lit b EStG aufgenommen. Es ist somit stets eine freiberufliche Tätigkeit i.S.d. §2 Abs 2a Z3 FSVG anzunehmen wodurch keine Pflichtversicherung nach dem ASVG begründet werden kann.

### **Registrierkassen Jahresendbeleg**

Der Dezember-Monatsbeleg ist gleichzeitig auch der Jahresbeleg. Sie müssen daher nach dem letzten getätigten Umsatz bis zum 31.12.2019 den Jahresbeleg erstellen und den Ausdruck sieben Jahre aufbewahren! Die Sicherung auf einem externen Datenspeicher darf aber nicht vergessen werden. Für die Prüfung des Jahresendbeleges mit Hilfe der Belegcheck-App ist bis zum 15.2.2019 Gelegenheit dazu. Für Webservice-basierte Registrierkassen werden diese Schritte bereits automatisiert durchgeführt.

### **Zwingende Neuberechnung des Jahressechstel ab 2020!**

Mit der neuen Regelung wird gem. §67 Abs 2 EStG iVm § 77 Abs 4a EStG wird die begünstigte Abrechnung von sonstigen Bezügen über den Durchrechnungszeitraum, meist das Kalenderjahr, bezogenen Jahressechstel mit den festen Sätzen untersagt. Im letzten Bezug des Kalenderjahres ist mit zwingend eine Aufrollung des Jahressechstels vorzunehmen. Die einzige Ausnahme besteht, wenn sich die Arbeitnehmer in Elternkarenz befinden.

Die Neuregelung der Jahressechstel – Rollung bringt einige Zweifelsfragen mit sich, die dringend gelöst werden sollten. Dies umso mehr, als der Dienstgeber die einzige Stelle ist, die Jahressechstel (neu) berechnen kann, da dies über den Veranlagungsweg nicht vorgesehen ist, wodurch Haftungsfragen ausgelöst werden können.

### **Kontrollmitteilungen betreffend Gebühren von Sachverständigen und Dolmetschern:**

Die Buchhaltungsagentur des Bundes wird in § 158 Abs 4f BAO nunmehr verpflichtet, bei Auszahlungen von Entgelten an Sachverständige und Dolmetscher alle damit in Zusammenhang stehenden Informationen dem BMF auf elektronischem Weg zu übermitteln. Auszahlungen, die im Jahr 2019 stattgefunden haben, sind dem BMF bis zum 30.06.2020 nachzuliefern.

### **Vorsteuerabzug bei Anschaffung von Elektroautos**

Die Kosten von Elektroautos sind für alle Unternehmer vorsteuerabzugsfähig. Darunter fallen auch die Stromkosten und die Kosten für Stromabgabestellen. Der volle Vorsteuerabzug steht allerdings nur bei Anschaffungskosten bis maximal € 40.000 brutto zu. Zwischen € 40.000 und € 80.000 brutto gibt es einen aliquoten Vorsteuerabzug. Kostet das Elektroauto mehr als € 80.000 brutto, so steht kein Vorsteuerabzug zu. Aber Achtung: Hybridfahrzeuge sind nicht von den Begünstigungen der reinen Elektroautos umfasst.

**TIPP:** Elektroautos sind wegen der fehlenden CO<sub>2</sub>-Emissionen nicht NoVA-pflichtig und von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit. Für jene Mitarbeiter, die das arbeitgebereigene Elektroauto privat nutzen dürfen, fällt kein Sachbezug a